

veröffentlicht in  
"Südpfalz Kurier"  
am 28.11.2001

## Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses in Vorderweidenthal

### § 1 Objekt

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Vorderweidenthal.

Es hat zwei Stockwerke:

- a) das Erdgeschoss
- b) das Obergeschoss

Im Erdgeschoss befindet sich der Kindergarten der Ortsgemeinde Vorderweidenthal; im Obergeschoss die Bürgerstube mit Küche und Nebenraum sowie der Turmraum des Kindergartens. Außerdem befinden sich dort gemeinsame Toilettenanlagen.

### § 2 Belegung

Die Vergabe der Bürgerstube erfolgt auf Antrag durch den Ortsbürgermeister. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung, mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin zu stellen. Die erste Antragsausfertigung geht an die Verwaltung zur Sollstellung der Benutzungsgebühr und die zweite Antragsausfertigung geht mit dem Genehmigungsvermerk des Ortsbürgermeisters an den Antragsteller.

Ein Anspruch der Vergabe der Bürgerstube kann nicht geltend gemacht werden. Sportliche Veranstaltungen, insbesondere Ballspiele und solche, die dem Zweck der Bürgerstube zuwiderlaufen, können nicht zugelassen werden.

### § 3 Benutzung

Mit der Inanspruchnahme der Bürgerstube einschließlich der Nebenräume erkennt der Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Der Verantwortliche ist bei der Benutzung der Räume für einen geordneten Ablauf der jeweiligen Veranstaltung verantwortlich. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass die Türen und Fenster verschlossen, die Stromquellen abgeschaltet und die Wasserhähne zugezogen sind. Des Weiteren sind die Heizkörper abzustellen. Anfallende GEMA-Gebühren sind von dem Benutzer zu tragen.

Der Veranstalter hat die brandschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Aus der Art der Veranstaltung und der zu erwartenden Benutzerzahl kann sich eine Brandwache als notwendig erweisen.

### § 4 Mobiliar

Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern die Bürgerstube im Dorfgemeinschaftshaus nebst den Nebenräumen mit sämtlichem Mobiliar in dem Zustand, in dem es sich befindet. Schadhafte Mobiliar oder schadhafte Geräte und Anlagen sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden. Haftbar für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen sind sowohl Vereine bzw. Gruppen als auch Privatpersonen.

### § 5 Hausrecht

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus wird vom Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person ausgeübt. Anordnungen dieser Personen sind Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person sind berechtigt, während Veranstaltungen die Räumlichkeiten zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 6  
Schlüssel

Die Benutzer der Bürgerstube haben nach Ende der Veranstaltung die Schlüssel dem Ortsbürgermeister unverzüglich zurückzubringen. Beim Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister sofort zu verständigen. Der Verantwortliche der Veranstaltung trägt die Kosten der Neuanfertigung eines Schlüssels. Beim notwendigen Auswechseln eines Zylinders sind auch diese Kosten von ihm zu tragen.

§ 7  
Schadenshaftung

Die Benutzer der Räume haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Der Ortsbürgermeister ist von einem eingetretenen Schaden unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8  
Personenschäden

Für Unfälle übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet die Ortsgemeinde nicht. Die Vereine und Gruppen haben für den Versicherungsschutz ihrer Mitglieder Sorge zu tragen oder aber letztere benutzen die Räume und Geräte auf eigenes Risiko. Das gleiche gilt für Privatpersonen.

§ 9  
Reinigung

Nach jeder Veranstaltung hat der Benutzer der Bürgerstube, der Nebenräume und der Toilettenanlage diese in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Er hat für die Reinigung zu sorgen; und die Räume sind feucht aufzuwischen. Werden die Räume in unsauberem Zustand übergeben, wird auf Kosten des Benutzers die Reinigung durchgeführt.  
**Anfallender Müll muss vom Benutzer mitgenommen werden.**

§ 10  
Gebühren

Für die Benutzung der Bürgerstube inklusive des Nebenraumes mit Küche werden folgende Gebühren festgesetzt:

- |    |   |                       |
|----|---|-----------------------|
| a) | für jede Veranstaltung der örtlichen Organisationen oder Vereine          | 60,- EURO / 100,- DM  |
| b) | für jede private Benutzung durch Einwohner der Ortsgemeinde               | 75,- EURO / 100,- DM  |
| c) | für jede Benutzung durch auswärtige Personen, Organisationen oder Vereine | 175,- EURO / 300,- DM |

In den Benutzungsentgelten sind die Wasser-, Kanal-, Strom- und Heizkosten enthalten.

§ 11  
Befreiungen

Auf Antrag kann Befreiung von den Benutzungsgebühren erteilt werden. Die Entscheidung trifft der Ortsbürgermeister.

Von den Benutzungsgebühren sind befreit:

- Alternachmittag
- Altengymnastikgruppe
- Kirchenchor
- Feuerwehr
- Religionsunterricht
- nicht auf Gewinn gerichtete Veranstaltungen von örtlichen Vereinen.

§ 12  
Bierliefervertrag

Bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen ist der Benutzer verpflichtet, das Bier von dem Lieferanten der Brauerei K. Silbernagel AG, Bellheim zu beziehen.

§ 13  
Aushändigung

Jedem Benutzer der Bürgerstube und der leitenden Kindergärtnerin ist ein Exemplar dieser Benutzungsordnung auszuhändigen.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.11.2001 beschlossen und tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Vorderweidenthal, den 19.11.2001

*H. Helfer*

Helfer, Ortsbürgermeister